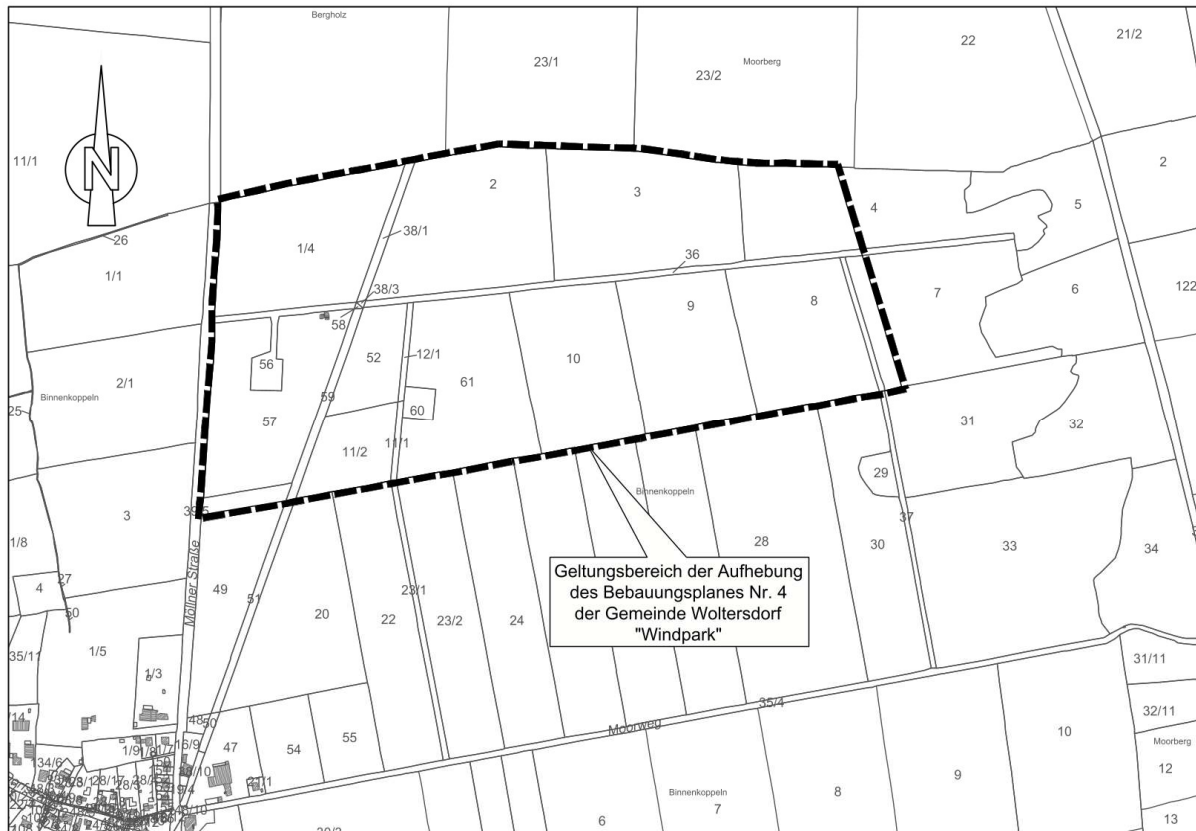


Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde für die Gemeinde Woltersdorf

Satzungsbeschluss

über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze, östlich der Landesstraße L 200 (L200), westlich sowie nördlich landwirtschaftlicher Nutzflächen gelegen.



Plangebiet – Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf – ohne Maßstab

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woltersdorf hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet südlich der Gemeindegrenze, östlich der Landesstraße L 200 (L200), westlich sowie nördlich landwirtschaftlicher Nutzflächen in Gemeinde Woltersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 11.06.2026 gem. § 10 (1) BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss der Aufhebung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung am Folgetag in Kraft.

Alle Interessierten können den Plan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä.) ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar:

<https://woltersdorf-rz.de/bauwesen.html> und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Mölln, den 14.07.2026

Amt Breitenfelde

Die Amtsvorsteherin

gez. Dibbern

